



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 22.07.2024

### **Beflaggung mit Intersex-Inclusive-Pride-Flags, Regenbogenflaggen und ähnlichen vor staatlichen Schulen und Behörden in Bayern**

Vor dem staatlichen Gymnasium München-Nord wurde eine Beflaggung mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag gesichtet. In den Social Media kamen hierzu Fragen auf, nachdem die Staatsregierung ab dem 01.04.2024 ein allgemeines Gender-Verbot per Geschäftsordnung erlassen hat.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Vor welchen staatlichen Schulen in Bayern ist derzeit eine Beflaggung mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag, der Regenbogenflagge und ähnlichen zu sehen? .....  | 2 |
| 1.2 | Vor welchen staatlichen Behörden in Bayern ist derzeit eine Beflaggung mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag, der Regenbogenflagge und ähnlichen zu sehen? ..... | 2 |
| 3.3 | Welche Fälle widerrechtlicher Beflaggung von staatlichen Schulen und Behörden sind der Staatsregierung bereits bekannt geworden? .....                           | 2 |
| 1.3 | Hängt diese Beflaggung gegebenenfalls mit dem sogenannten Pride Month zusammen? .....  | 2 |
| 2.1 | Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Beflaggung gegebenenfalls genehmigt worden? .....  | 2 |
| 2.2 | Wie lässt sich eine solche Beflaggung mit dem von der Staatsregierung erlassenen „Gender-Verbot“ für staatliche Schulen und Behörden vereinbaren? .....          | 3 |
| 2.3 | Wie ist eine solche Beflaggung mit der Neutralitätspflicht von staatlichen Schulen und Behörden zu vereinbaren? .....  | 3 |
| 3.1 | Was wird unternommen, wenn eine solche Beflaggung gegebenenfalls nicht genehmigt, aber bekannt wurde? .....  | 3 |
| 3.2 | Mit welchen Konsequenzen haben die Verantwortlichen zu rechnen, die widerrechtlich eine solche Beflaggung vornehmen? .....                                       | 3 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 4 |

# Antwort

## des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den anderen Ressorts

vom 22.08.2024

- 1.1 Vor welchen staatlichen Schulen in Bayern ist derzeit eine Beflaggung mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag, der Regenbogenflagge und ähnlichen zu sehen?**
- 1.2 Vor welchen staatlichen Behörden in Bayern ist derzeit eine Beflaggung mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag, der Regenbogenflagge und ähnlichen zu sehen?**
- 3.3 Welche Fälle widerrechtlicher Beflaggung von staatlichen Schulen und Behörden sind der Staatsregierung bereits bekannt geworden?**

Die Fragen 1.1, 1.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen – mit Ausnahme des angesprochenen Münchner Gymnasiums – keine Daten vor, welche Schulen und Behörden mit derartigen Flaggen beflaggt wurden. Auf eine Abfrage über die Beflaggungspraxis sämtlicher bayerischer Schulen bzw. Schulaufwandsträger und Behörden wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands verzichtet.

Mit Blick auf den Vorspruch der Anfrage wird festgestellt, dass das konkret angesprochene staatliche Gymnasium München-Nord die genannte Flagge am 26.07.2024 anlässlich des Ferienbeginns wieder entfernt hat. Aktuell ist das Schulgebäude nicht beflaggt.

- 1.3 Hängt diese Beflaggung gegebenenfalls mit dem sogenannten Pride Month zusammen?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass mit „diese Beflaggung“ Bezug auf die im Vorspruch genannte Beflaggung des staatlichen Gymnasiums München-Nord genommen wird. Laut Auskunft der Schulleiterin des gegenständlichen Gymnasiums hatte die Beflaggung das Ziel, ein „Symbol für Vielfalt, Stolz, Akzeptanz, Gleichberechtigung und Solidarität“ zu sein.

- 2.1 Auf welcher Rechtsgrundlage ist diese Beflaggung gegebenenfalls genehmigt worden?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass mit „diese Beflaggung“ Bezug auf die im Vorspruch genannte Beflaggung des staatlichen Gymnasiums München-Nord genommen wird. Die Ausstattung der Schulanlage und damit auch die Zuständigkeit für die Frage der Beflaggung einer staatlichen Schule liegen im Verantwortungsbereich des (kommunalen) Schulaufwandsträgers (vgl. Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz [BaySchFG]). Dieser nimmt die Aufgabe im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts wahr. Die Notwendigkeit einer Genehmigung der Beflaggung von Schulen von staatlicher Seite existiert daher nicht.

**2.2 Wie lässt sich eine solche Beflaggung mit dem von der Staatsregierung erlassenen „Gender-Verbot“ für staatliche Schulen und Behörden vereinbaren?**

Die Vorgabe in §22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) dient der Einheitlichkeit der Schriftsprache sowie der Klarheit und Verständlichkeit von Texten. Sie steht in keinem Zusammenhang mit Beflaggung jedweder Art.

**2.3 Wie ist eine solche Beflaggung mit der Neutralitätspflicht von staatlichen Schulen und Behörden zu vereinbaren?**

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind gemäß §33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Beamtensstatusgesetz (BeamtStG) verpflichtet, sich parteipolitisch neutral zu verhalten, aber auch zugleich angehalten, sich durch ihr Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten. Eine Beflaggung der Schule mit der Intersex-Inclusive-Pride-Flag, der Regenbogenflagge und ähnlichen Flaggen stellt keine parteipolitische Aussage dar, wenn dadurch lediglich kommuniziert wird, die Schule als Ort toleranter Begegnung mit Mitgliedern der LGBTIQ\*-Community zu nutzen.

**3.1 Was wird unternommen, wenn eine solche Beflaggung gegebenenfalls nicht genehmigt, aber bekannt wurde?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass mit einer „solche[n] Beflaggung“ eine Beflaggung mit der Regenbogenflagge o. Ä. an Schulen gemeint wird. Wie bereits dargestellt, ist keine Genehmigung einer Beflaggung von Schulen von staatlicher Seite erforderlich (vgl. oben). Auf die Antwort zu Frage 4 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers (AfD) vom 19.07.2021 betreffend Regenbogenflaggen an amtlichen Gebäuden I (Drs. 18/17772) wird verwiesen.

**3.2 Mit welchen Konsequenzen haben die Verantwortlichen zu rechnen, die widerrechtlich eine solche Beflaggung vornehmen?**

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass mit einer „solche[n] Beflaggung“ eine Beflaggung an Schulen gemeint wird. Klarstellend sei ergänzt, dass die Beflaggung mit der Regenbogenflagge o. Ä. nicht „widerrechtlich“ ist.

Soweit sich die Beflaggung einer Schule durch die Lehrkräfte oder die Schulleitung aus anderen Gründen als widerrechtlich erweist, ist es, wie bei jedem anderen Verstoß gegen verbindliche dienstliche Vorgaben auch, Aufgabe der Schulleitungen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörden, dienstaufsichtlich tätig zu werden. Es gilt, wie bei anderen Pflichtverletzungen auch, dass dienstrechtliche (Beamtinnen und Beamte) oder arbeitsrechtliche (Tarifbeschäftigte) Maßnahmen in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls letztendlich in letzter Konsequenz grundsätzlich erst dann ergriffen werden, wenn Verstöße gezielt und bewusst mehrfach auftreten. Bei besonders schweren Verstößen kann dies im Einzelfall anders sein.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.